

A M T S B L A T T der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt

45. Jahrgang Moers, den 28. Juni 2018 Nr. 11

Veröffentlicht auch unter www.moers.de/Amtsblatt

INHALTSVERZEICHNIS

- 1. Widmung von Straßen Margarethenstraße
- 2. Widmung von Straßen Geranienstraße
- Bekanntmachung der Stadt Moers Bebauungsplan Nr. 358 der Stadt Moers, Vinn (Solarpark Vinn) Öffentliche Auslegung
- 4. Bekanntmachung des Gesamtabschlusses zum 31.12.2015 der Stadt Moers
- 5. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
- 6. Bezirksregierung Düsseldorf Flurbereinigung Deich Meerbusch-Lank Vorläufige Besitzeinweisung
- 7. Bezirksregierung Düsseldorf Flurbereinigung Deich Meerbusch-Lank Überleitungsbestimmungen zur vorläufigen Besitzeinweisung
- 8. Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung der 29. Sitzung des Rates am 04.07.2018

Druck: Hausdruckerei - Internet-Adresse: www.moers.de

Widmung von Straßen

Gem. § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028) in der jeweils gültigen Fassung wird die nachstehend aufgeführte Verkehrsfläche (Gemeindestraße) mit der Nennung der Funktion im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG NW dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet:

Margarethenstraße

Die gewidmete Straße befindet sich in der Gemarkung Vinn, Flur 3, Flurstücke: 1293 und 1294

Hiermit wird die Widmung gemäß § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) öffentlich bekannt gemacht. Diese Widmungsverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bzw. Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

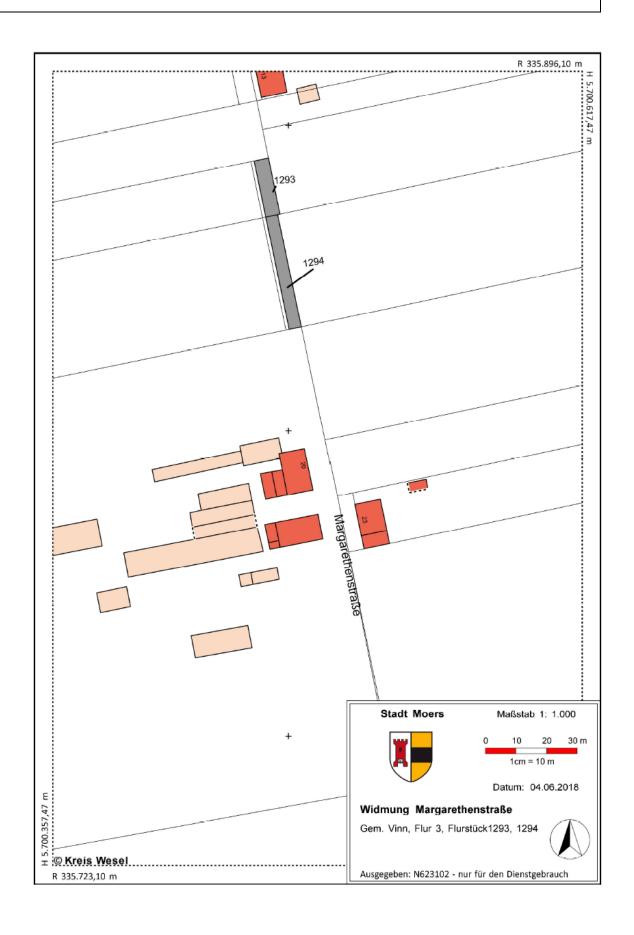
Hinweise:

- 1. Diese Widmungsverfügung (Allgemeinverfügung gemäß § 35 S. 2 VwVfG NRW) und Pläne, aus denen die genaue Lage und Ausdehnung der betreffenden Verkehrsflächen- insbesondere der Teilbereiche –ersichtlich sind, können beim Fachbereich Vermessung, Straßen und Verkehr, der Stadt Moers, Rathaus, Zimmer 1.042, Rathausplatz 1, 47441 Moers, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.
- 2. Die Widmung wird mit Fristablauf oder Erschöpfung der Rechtsmittel bestandskräftig.

Moers, den 04.06.2018

Der Bürgermeister Im Auftrag

Lauff



Widmung von Straßen

Gem. § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028) in der jeweils gültigen Fassung wird die nachstehend aufgeführte Verkehrsfläche (Gemeindestraße) mit der Nennung der Funktion im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG NW dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet:

Geranienstraße

Die gewidmete Straße befindet sich in der Gemarkung Kapellen, Flur 13, Flurstück: 394

Hiermit wird die Widmung gemäß § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) öffentlich bekannt gemacht. Diese Widmungsverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bzw. Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

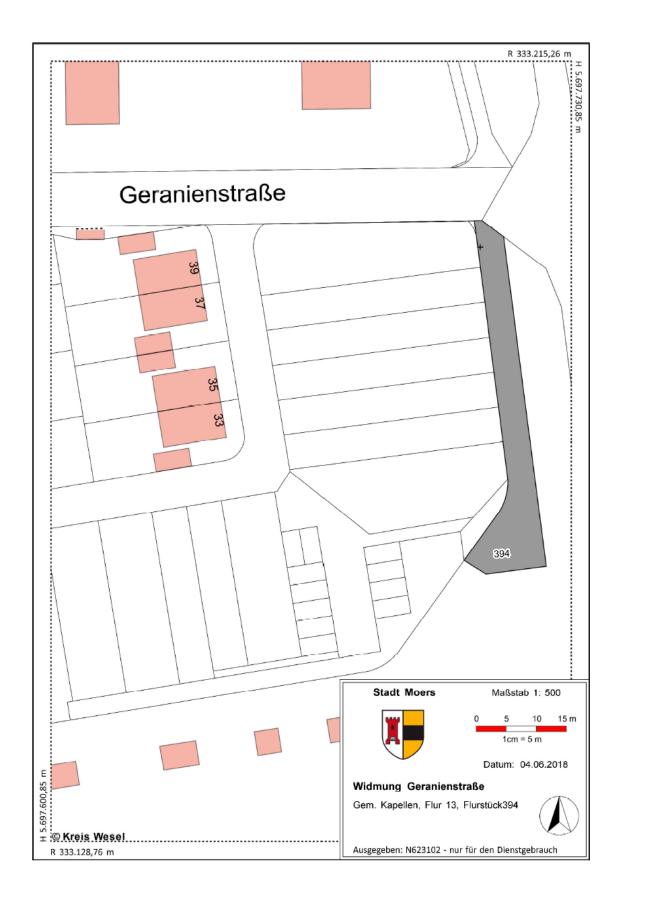
Hinweise:

- 1. Diese Widmungsverfügung (Allgemeinverfügung gemäß § 35 S. 2 VwVfG NRW) und Pläne, aus denen die genaue Lage und Ausdehnung der betreffenden Verkehrsflächen- insbesondere der Teilbereiche –ersichtlich sind, können beim Fachbereich Vermessung, Straßen und Verkehr, der Stadt Moers, Rathaus, Zimmer 1.042, Rathausplatz 1, 47441 Moers, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.
- 2. Die Widmung wird mit Fristablauf oder Erschöpfung der Rechtsmittel bestandskräftig.

Moers, den 04.06.2018

Der Bürgermeister Im Auftrag

Lauff



Bekanntmachung der Stadt Moers Bebauungsplan Nr. 358 der Stadt Moers, Vinn (Solarpark Vinn) Öffentliche Auslegung

Öffentliche Auslegung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Umwelt des Rates der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am 14.06.2018 beschlossen:

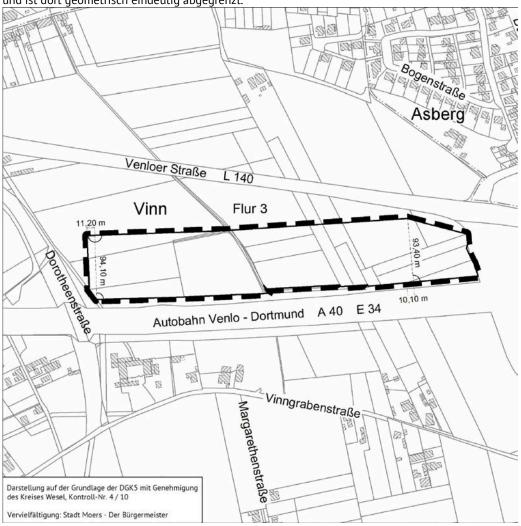
den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 358 der Stadt Moers, Vinn (Solarpark Vinn) mit dessen Begründung einschließlich Umweltbericht gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen.

Räumlicher Geltungsbereich:

Gemarkung Vinn, Flur 3

Der Geltungsbereich umfasst ganz oder teilweise die Flurstücke Nrn. 140, 155, 169, 654, 655, 656, 733, 738, 739, 740, 803, 808, 810, 811, 1109, 1110, 1111, 1112, 1113, 1114, 1115, 1116, 1117, 1118 und 1125.

Der genaue Geltungsbereich geht aus der Karte zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 358 hervor und ist dort geometrisch eindeutig abgegrenzt.



Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 358 mit dessen Begründung einschließlich Umweltbericht liegt in der Zeit vom

09.07. bis einschließlich 10.08.2018

im Fachbereich Stadt- und Umweltplanung, Bauaufsicht der Stadt Moers, Rathaus Moers, Rathausplatz 1, 47441 Moers, Verwaltungsgebäude "Altes Rathaus", Zimmer 2.017, während der Dienststunden, und zwar:

montags bis donnerstags 08:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr

freitags 08:00 bis 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Bestandteil der Auslegung sind zudem die bereits vorliegenden umweltbezogenen Gutachten und die umweltbezogenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

1. Gutachterliche Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Prognose) unter Berücksichtigung der Bestandssituation und ggf. von Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Fachgutachten	Schutzgut	Thematischer Bezug
Artenschutzrechtlicher	Tiere, Pflanzen	bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen, Vorkommen planungs-
Fachbeitrag		relevanter Arten, Art- für-Art-Betrachtung (Feldsperling, Feldlerche),
Ingenieur- und Pla-		Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung, ökologische Baubeglei-
nungsbüro Lange GbR		tung)
(Moers)		
Landschaftspflegerischer	Tiere, Pflanzen,	Bestandserfassung der Schutzgüter, umweltrelevante Auswirkungen
Fachbeitrag	Boden, Wasser,	auf die Schutzgüter, Bewertung des Eingriffs in die Biotopfunktion,
Ingenieur- und Pla-	Fläche, Luft,	Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (Kompensationsmaß-
nungsbüro Lange GbR	Klima, Land-	nahmen im Geltungsbereich, Kompensationsbilanz, externe Kompen-
(Moers)	schaft, Kultur-	sationsmaßnahmen), Übersichtskarte "Biotoptypen - Bestand, Ist -
	güter	Zustand / Konflikte", Übersichtskarte "Maßnahmen"

Umweltbericht	Schutzgut	Thematischer Bezug
Ingenieur- und Pla-	Bevölkerung	Lärm- und Lichtemissionen, Freizeit und Erholungsnutzung, magneti-
nungsbüro Lange GbR	und menschli-	sche Wechselfelder
(Moers)	che Gesundheit	
	Tiere, Pflanzen,	potenzielle natürliche und reale Vegetation, planungsrelevante Tierar-
	Biologische	ten, Inanspruchnahme Teilfläche Landschaftsschutzgebiet, Änderung
	Vielfalt	der Habitatstrukturen, Auswirkung der Einzäunung, Kompensations-
		maßnahmen, Biotopverbundfunktion
	Fläche	Flächenfunktionen und -inanspruchnahme, Versiegelung, externe
		Kompensation, Schutzstatus
	Boden	Bodenfunktionen und -nutzung, Eingriffe in den Boden, Kampfmittel
	Wasser	Grundwasser, Versiegelung, Wasserschutzgebiet; Hochwasserrisikoge-
		biet
	Klima und Luft	Klimatop (Freilandklima), Luftqualität, klein- und lokalklimatische
	einschließlich	Auswirkungen, Beitrag zum Klimaschutz, Abfälle (Beseitigung und
	Klimaschutz	Verwertung)
	und Klimawan-	
	del	
	Landschaft	Landschaftsbild, Eingrünung

Kulturelles	Denkmale und Kulturlandschaftsbereiche, Eigentumsverhältnisse,
Erbe und sons-	Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen der L 140 und BAB 40,
tige Sachgüter	Ökokontoflächen, landwirtschaftliche Flächen, Wasserschutzgebiet,
	Hochwasserrisikoflächen des Rheins, Leitungen
Auswirkungen	Störfallbetriebe, angemessener Abstand, Hochwasserrisiko- bzw. Ge-
von schweren	fahrengebiet des Rheins, Erdbeben
Unfällen oder	
Katastrophen	
Wechsel-	Schutzgut Tiere/Pflanzen, Klima, Landschaft und Sachgut
wirkungen	

2. Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (TÖB)

Behörde oder TÖB	Schutzgut	Thematischer Bezug
BezReg. Düsseldorf	Bevölkerung und menschli- che Gesundheit, Boden, Sachgü-	Kampfmittel
ENNI Energie & Umwelt	ter Sachgüter	vorhandene Versorgungsanlagen
Kreis Wesel	Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt, Land- schaft	Vorgaben des Landschaftsplanes (Entwicklungsziel "Erhaltung" und "Biotopverbund", Verbindungsfläche des lokalen Biotopverbundes, Maßnahmengruppe "Wald-Offenland-Bereiche", Landschaftsschutzgebiet), Eingriffsregelung, Ökokontoflächen, Artenschutz, Wasserwirtschaft
LINEG	Wasser	Grundwassermessstelle
LVR - Amt für Boden- denkmalpflege im Rhein- land	Kulturelles Erbe	Befunderwartung Bodendenkmäler
Straßen.NRW Landes- betrieb Straßenbau NRW - Autobahnniederlassung Krefeld	Sachgüter	Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone der BAB 40, Streckenfernmeldekabel, Zugänglichkeit der Lärmschutzwand und rückwärtigen Eigentumsflächen der Straßenbauverwaltung
Straßen.NRW - Landesbetrieb Straßen- bau NRW - Regionalniederlassung Niederrhein	Sachgüter	Anbaubeschränkungszone der L 140, Anschluss des Gebietes über L 140

3. Umweltbezogene Stellungnahmen und Eingaben aus der Öffentlichkeit

Öffentlichkeit	Schutzgut	Thematischer Bezug
Stellungnahmen aus der	Fläche, Sachgü-	Flächeninanspruchnahme
frühzeitigen Beteiligung	ter	
der Öffentlichkeit gemäß		
§ 3 (1) BauGB zum Be-		
bauungsplan Nr. 358,		
Vinn (Solarpark Vinn)		

Stellungnahmen sind bis zum Ende des Beteiligungszeitraums unter der oben genannten Adresse oder per E-Mail an <u>planung.gruen@moers.de</u> abzugeben.

Informationen zu den Planungen werden ergänzend während des o.g. Zeitraums auch im Internet unter www.moers.de/buergerbeteiligung zur Verfügung gestellt.

Hinweise:

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gemäß § 4a (6) BauGB i. V. m. § 3 (2) Satz 2 BauGB unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Moers deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Der vom Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Umwelt des Rates der Stadt Moers am **14.06.2018** gefasste Beschluss zur öffentlichen Auslegung sowie die Durchführung der öffentlichen Auslegung werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Moers, den 21.06.2018

Der Bürgermeister In Vertretung

Kamp Technischer Beigeordneter

Bekanntmachung des Gesamtabschlusses zum 31.12.2015 der Stadt Moers

Gesamtabschluss der Stadt Moers für das Haushaltsjahr 2015

Mit Beschluss vom 04.10.2017 hat der Rat der Stadt Moers den Gesamtabschluss für das Jahr 2015 bestätigt und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Der Gesamtabschluss der Stadt Moers zum 31.12.2015 wird hiermit gemäß § 116 Abs. 1 i.V.m.

§ 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Gesamtabschluss ist auf der Internetseite der Stadt Moers unter folgendem Pfad einsehbar:

Stadt Moers, Rathaus und Politik, Fachbereiche und Einrichtungen, Stab Beteiligungen Beteiligungsmanagement, Gesamtabschluss

Moers, 22.06.2018

Fleischhauer

Bürgermeister

KRAFTLOSERKLÄRUNG eines Sparkassenbuches

Das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3101482846** wird gemäß AVV zum SpkG NW Abschnitt 6 Ziffer 6.1 mit dem heutigen Tag für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde des am 20.02.2018 erfolgten Aufgebotes nicht angemeldet wurden.

Moers, den 19.06.2018

Sparkasse am Niederrhein

Der Vorstand

Bezirksregierung Düsseldorf Flurbereinigungsbehörde -Dezernat 33Mönchengladbach, 04.06.2018 Dienstgebäude 41061 Mönchengladbach Croonsallee 36 – 40

Tel.: 0211/475-9803 FAX: 0211/475-9791

Flurbereinigung Deich Meerbusch-Lank

Az.: 33-70901

Vorläufige Besitzeinweisung

In dem Flurbereinigungsverfahren Deich Meerbusch Lank wird hiermit gem. § 65 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) die vorläufige Besitzeinweisung angeordnet.

Die Überleitungsbestimmungen vom 04.06.2018 sind Bestandteil dieses Verwaltungsaktes.

1. Diese vorläufige Besitzeinweisung wird mit dem **01.08.2018** wirksam (Stichtag der Wertgleichheit gemäß § 44 Abs. 1 Satz 4 FlurbG). Abweichend von diesem allgemeinen Stichtag gehen zu den in den Überleitungsbestimmungen bestimmten Zeitpunkten der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf die in den Nachweisen zur neuen Feldeinteilung benannten Empfänger über. Die bisherigen Besitz-, Verwaltungs- und Nutzungsrechte an den alten Grundstücken erlöschen zu den in den Überleitungsbestimmungen angegebenen Zeitpunkten. Dann müssen anstelle der alten Grundstücke die neuen Grundstücke in Bewirtschaftung genommen werden.

Sonstige Rechtsverhältnisse, insbesondere Eigentumsrechte, bleiben unverändert.

- 2. Die vorläufige Besitzeinweisung mit Gründen, die Überleitungsbestimmungen und die Karte der neuen Feldeinteilung liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten vom 02.07.2018 bis zum 15.07.2018 aus bei:
- der Stadt Meerbusch, Technisches Rathaus Lank-Latum, Wittenberger Straße 21, 40668 Meerbusch, Abteilung 4, Zimmer 15, von montags bis freitags zu den üblichen Geschäftszeiten,
- der Stadtverwaltung Krefeld, Friedrichstraße 25, 47798 Krefeld, Zimmer 203, von montags bis freitags zu den üblichen Geschäftszeiten,
- **der Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 33,** Croonsallee 36 40, 41061 Mönchen-gladbach, Zimmer 302 (Herr Witzke) montags bis freitags zu den üblichen Geschäftszeiten (Terminabsprache wird empfohlen).

Den Beteiligten wird auf Antrag an Ort und Stelle die neue Feldeinteilung erläutert. Der Antrag ist an die Flurbereinigungsbehörde zu richten.

Den Teilnehmern wurden vorab ein Entwurf dieser vorläufigen Besitzeinweisung sowie der Überleitungsbestimmungen, eine Übersicht über die Grundstücke, in deren Besitz eingewiesen wird sowie ein Kartenauszug mit der neuen Feldeinteilung übersandt.

- 3. Pachtverhältnisse und sonstige Besitzrechte gehen auf die neuen Grundstücke über. Innerhalb einer Frist von drei Monaten können bei der Flurbereinigungsbehörde folgende Festsetzungen beantragt werden:
 - 3.1 Angemessene Verzinsung einer eventuell vom Eigentümer zu leistenden Ausgleichszahlung für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung durch den Nießbraucher (§ 69 Satz 2 FlurbG).

- 3.2 Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleiche infolge eines eventuellen Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG)
- 3.3 Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernisse der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).

Die Anträge zu 3.1 und 3.2 können von beiden Vertragspartnern, der Antrag zu 3.3 kann nur vom Pächter gestellt werden (§ 71 FlurbG). Die Frist beginnt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen der §§ 34 und 85 Ziffern 5 und 6 FlurbG auch nach Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam bleiben.

Gründe

Die Voraussetzungen für den Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen liegen vor, da die Grenzen der neuen Grundstücke in die Örtlichkeit übertragen worden sind, endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke vorliegen sowie das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten feststeht. Die neue Feldeinteilung wurde den Beteiligten bereits in einem Offenlagetermin bekanntgegeben und auf Antrag an Ort und Stelle erläutert.

Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand wird durch Überleitungsbestimmungen geregelt (§ 65 Abs. 2 FlurbG in Verbindung mit § 62 Abs. 2 und 3 FlurbG).

Die nachteiligen Einwirkungen durch die Deichsanierung (zweiter Bauabschnitt) sollen baldmöglich beseitigt werden. Es ist den Beteiligten daher nicht zumutbar, den Besitzwechsel erst mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes vorzunehmen.

Die an dem Verfahren Beteiligten haben sich darauf eingestellt, dass sie den Besitz an ihren neu zugeteilten Grundstücken im Sommer 2018 antreten können. Nach Abwägung aller hier erheblichen Umstände entspricht es daher pflichtgemäßem Ermessen, die vorläufige Besitzeinweisung zu erlassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (öffentliche Bekanntmachung) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dienstgebäude Mönchengladbach, Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Düsseldorf erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem de-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd-nrw.de-mail.de.

Hinweis:

Weitere Hinweise zur Widerspruchserhebung in elektronischer Form finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter "Kontakt"."

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe für die Anordnung der sofortigen Vollziehung

Der Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung liegt im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Insbesondere liegt es im öffentlichen Interesse, dass eine zügige Abwicklung des Flurbereinigungsverfahrens erreicht und die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen sichergestellt wird. Der tatsächliche Besitzübergang lässt sich durch die ineinandergreifenden Besitzregelungen des Flurbereinigungsplanes nur für alle Beteiligten des Verfahrens gleichzeitig vollziehen. Diese allgemeinen Vollzugsinteressen überwiegen das Interesse der Beteiligten an der aufschiebenden Wirkung der von ihnen erhobenen Rechtsbehelfe.

Rechtsbehelfshinweis zur sofortigen Vollziehung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden bei dem Oberverwaltungs-gericht für das Land Nordrhein-Westfalen –IX. Senat (Flurbereinigungsgericht)-, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster.

Nachrichtlicher Hinweis zu Dauergrünland:

Bewirtschafter von Dauergrünland im Sinne der Dauergrünlanderhaltungsverordnung NRW werden auf das Umbruchverbot hingewiesen. Ein ungenehmigter Umbruch von Dauergrünland in den durch die vorläufige Besitzeinweisung zugeteilten Flächen kann zu Sanktionen aufgrund Verstößen gegen Cross-Compliance-Auflagen führen. Sollte im Einzelfall ein Umbruch von Dauergrünland erforderlich sein, ist im Vorfeld des Umbruchs eine Klärung mit der EG-Zahlstelle und der Flurbereinigungsbehörde herbeizuführen.

Im Auftrag

LS gez.

Ralph Merten

Bezirksregierung Düsseldorf Flurbereinigungsbehörde

-Dezernat 33-

Mönchengladbach, 04.06.2018 Dienstgebäude 41061 Mönchengladbach Croonsallee 36 – 40

Tel.: 0211/475-9803 FAX: 0211/475-9791

Flurbereinigung Deich Meerbusch-Lank Az.: 33-70901

<u>Überleitungsbestimmungen</u> zur vorläufigen Besitzeinweisung

Die Bezirksregierung Düsseldorf erlässt hiermit als Flurbereinigungsbehörde, nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft, die nachstehenden Überleitungsbestimmungen für das Flurbereinigungsverfahren **Deich Meerbusch-Lank**. Sie regeln gemäß § 62 Abs. 2 und § 66 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG), die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich den Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung der neuen Grundstücke.

Die Überleitungsbestimmungen sind Bestandteil der vorläufigen Besitzeinweisung vom 04.06.2018 (§ 65 FlurbG) und treten zeitgleich in Kraft.

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Diese Überleitungsbestimmungen gelten für alle am Flurbereinigungsverfahren Beteiligten.
- 1.2 Nach Aberntung der aufstehenden Früchte, spätestens mit den in nachstehender Tabelle genannten Terminen, gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf den in den Nachweisen zur neuen Feldeinteilung benannten Empfänger über. Die Aberntung und Räumung der bisherigen alten Grundstücke müssen entsprechend der Nutzungs- bzw. Fruchtart bis zum jeweiligen Termin des Nutzungsübergangs beendet sein. Die Räumung bedeutet die völlige Freimachung des Grundstücks für die Bewirtschaftung durch den Nachfolger. Häckselstroh gilt als Aberntung.

Beteiligte, die diese Vorschrift nicht beachten, haben keinen Anspruch auf Entschädigung, wenn die Grundstücke nach diesen Bestimmungen auf den Empfänger der Abfindungsflurstücke übergehen. Darüber hinaus ist der Empfänger der Abfindung nach Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, noch aufstehende oder lagernde Früchte, Materialien sowie Zäune und andere versetzbare Anlagen auf Kosten und Gefahr des bisherigen Eigentümers zu entfernen.

Aufstehende Früchte bzw. Nutzungsart	Spätester Zeitpunkt der Räumung
Wintergerste	15.08.2018
Grünfutter nach Getreide	20.11.2018
Zwischenfrüchte oder Untersaaten (als GAP-Greening-Maßnahme nach Getreide und Mais)	15.02.2019

Winterweizen, Roggen, Sommergetreide, Raps	20.09.2018
Kartoffeln	15.11.2018
Klee, Luzerne, Raigras	02.11.2018
Futterrüben	15.11.2018
Zuckerrüben Rübenblatt kann als Gründünger auf der Altfläche entschädigungslos verbleiben. Blattschwaden sind abzuräumen.	31.12.2018
Zuckerrübenmieten	15.02.2019
Mais	15.12.2018
Rosenkohl	28.02.2019
Weißkohl, Rotkohl	31.12.2018
Wirsing, Grünkohl, Porree	31.01.2019
Blumenkohl, Spinat	01.12.2018
Möhren (einschl. Mieten)	15.02.2019
Dauergrünland und Feldgras	31.12.2018
Gebäudeflächen	nach besonderer Festset- zung durch die Flurbereini- gungsbehörde
Obstbäume und Beerensträucher	siehe Ziffer 4
Wald	siehe Ziffer 5
Wege, Gräben	siehe Ziffer 6
Stilllegungsflächen	31.12.2018 Ab dem 31.08.2018 ist die Einsaat der Folgefrucht unter Beachtung der EU-Förder-regelungen möglich.
Sonderkulturen, z.B. Baumschulen, Spargel, Erdbeeren, Rosen	im Bedarfsfall auf Antrag besondere Regelung durch die Flurbereinigungsbe- hörde
Vorstehend nicht aufgeführte Früchte oder Flächen	30.11.2018

- 1.3 Abweichende Vereinbarungen hinsichtlich des Zeitpunktes des Besitzüberganges können unter den Beteiligten getroffen werden, wenn Rechte Dritter durch diese Vereinbarungen nicht berührt werden. Sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.
- 1.4 Auf die bereits öffentlich bekanntgemachten und weiter geltenden Einschränkungen des § 34 FlurbG (Veränderungssperre) wird ausdrücklich hingewiesen.

2. Alte Anlagen

- 2.1 Versetzbare Anlagen (z.B. Vieh- und Geräteschuppen, Weidezäune, Pumpanlagen u.a.) müssen bis zum 31.12.2018 von dem bisherigen Eigentümer der alten Grundstücke entfernt werden. Die Entfernung muss vollständig erfolgen. Nach diesem Zeitpunkt gehen die nicht entfernten Anlagen entschädigungslos auf den Empfänger der neuen Grundstücke über, sofern die betroffenen Beteiligten nicht etwas anderes vereinbart haben.
- 2.2 Nicht versetzbare Anlagen (z.B. Mauern, Scheunen, massive Viehtränken u.s.w.) gehen, soweit zwischen den betroffenen Beteiligten nichts anderes vereinbart wurde, mit dem Besitzübergang der Grundstücke auf den Abfindungsempfänger über und sind von diesem zu übernehmen.
 Kann zwischen den Beteiligten keine Einigung über die Frage einer eventuellen Entschädigung erzielt werden, wird diese auf besonderen Antrag von der Flurbereinigungsbehörde erforderlichenfalls nach Anhörung eines Sachverständigen entschieden. Entsprechende Anträge sind bis zum 31.12.2018 schriftlich bei der Flurbereinigungsbehörde zu stellen.
- 2.3 Alte Mieten (z.B. Strohmieten, Futterrübenmieten und Silagemieten) müssen bis zum **30.11.2018** geräumt sein und die entsprechenden Grundstücksteile in ordnungsgemäßem Zustand an den Besitzer der Landabfindung übergeben werden. Mieten die unter Ziffer 1.2 genannt wurden, gehen zu dem dort genannten Zeitpunkt über.
- 2.4 Der Empfänger der Abfindung ist nach Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, eine eventuell notwendige Räumung auf Kosten des bisherigen Eigentümers durchzuführen.

3. Neue Anlagen

- 3.1 Mieten, Weideschuppen, Tränkanlagen, Einfriedungen sowie sonstige Anlagen dürfen nur auf den neuen Flurstücken angelegt werden.
- 3.2 Bei der Errichtung solcher Anlagen sowie bei der Anpflanzung von Hecken, Bäumen und Sträuchern sind die Bestimmungen des Nachbarrechtsgesetzes (NachbG NW) in der derzeit gültigen Fassung zu beachten.

Beteiligte können Abweichendes vereinbaren, soweit diese Vereinbarungen nicht gegen andere Vorschriften verstoßen. Diese Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 34 FlurbG).

4. Obstbäume und Beerensträucher

4.1 Die im Flurbereinigungsgebiet vorhandenen Obst- und Beerensträucher wechseln nicht den Besitzer.

5. Holzbestände

5.1 Einzeln stehende Bäume, Baumgruppen, Gehölze Sträucher und Hecken außerhalb geschlossener Waldgebiete gehen mit dem Besitzübergang der Grundstücke, auf denen sie stehen, auf den Empfänger der Landabfindung über und müssen von diesem übernommen werden.

- 5.2 Bis zu dem Tag, an dem der Besitz an dem Grundstück übergeht, darf der bisherige Eigentümer die Holzentnahme im Rahmen der ortsüblichen Nutzung vornehmen. Die gänzliche Entfernung bedarf der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde; in diesem Fall ist der Alteigentümer verpflichtet, die Wurzelstöcke zu beseitigen und den Boden einzuebnen. Diese Räumungsarbeiten müssen bis zum Tag des Besitzübergangs abgeschlossen sein.
- 5.3 Alle vom Landschafts- oder Naturschutz betroffenen Gehölze dürfen nicht ohne ausdrückliche Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Auf die Vorschriften des Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz LNatSchG NRW) in der derzeit gültigen Fassung wird hingewiesen.
- 5.4 Bei Zuwiderhandlungen muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen; sie kann anordnen, dass die Ersatzpflanzungen am alten Standort vorgenommen werden müssen (§ 34 FlurbG).

6. Grenzmarken

Hinsichtlich der alten und neuen Grenzvermarkung wird darauf hingewiesen, dass bei den Vermessungsarbeiten die neuen Grenzen zunächst durch Markierungspfähle kenntlich gemacht wurden. Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass diese Pfähle zum Zeitpunkt des Besitzübergangs noch vorhanden bzw. zu erkennen sind. Die Abmarkung mittels Grenzsteinen erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Es liegt im Interesse jedes Beteiligten, Sorgfalt walten zu lassen, um Beschädigungen an Acker- und Erntegeräten zu vermeiden. Für Schäden an landwirtschaftlichen Geräten haftet grundsätzlich weder die Teilnehmergemeinschaft noch die Flurbereinigungsbehörde, es sei denn, dass diese Schäden unvermeidbar waren. Entsprechendes gilt für die alten Grenzsteine. Alt- und Neueigentümern wird empfohlen, sich gegenseitig über die Lage der alten Grenzsteine zu unterrichten.

Die Beteiligten sind darüber hinaus verpflichtet, bei der Bewirtschaftung der Abfindungsflurstücke sorgfältig darauf zu achten, dass Grenzmarken nicht beschädigt oder in ihrer Lage verändert werden. Vorsätzlich oder grob fahrlässig entfernte oder beschädigte Grenzmarken müssen auf Kosten des Verursachers neu gesetzt werden.

7. Änderungen/Ergänzungen der vorgenannten Bestimmungen

Die Flurbereinigungsbehörde kann diese Überleitungsbestimmungen allgemein oder im Einzelfall ändern oder ergänzen. Die Änderungen oder Ergänzungen werden den betroffenen Teilnehmern bekanntgegeben.

8. <u>Zwangsmittel und Geldbußen</u>

Die Flurbereinigungsbehörde kann diese Überleitungsbestimmungen mit Zwangsmitteln durchsetzen (§ 137 FlurbG in Verbindung mit dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz).

Im Übrigen wird auf die Bestimmungen des § 154 FlurbG hingewiesen, wonach Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 34 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 oder des § 85 Nr. 5 FlurbG (Veränderungssperren) als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden können. Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können eingezogen werden.

Im Auftrag
gez.
Ralph Merten

BEKANNTMACHUNG

Am Mittwoch, dem 04.07.2018, findet im Ratssaal Neues Rathaus, die

29. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Moers mit folgender Tagesordnung statt:

Beginn: 16:00 Uhr

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

- 1. Fragen der Einwohner
- 2. Zur Geschäftsordnung
- 2.1. Prüfung der Einladung
- 2.2. Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2.3. Feststellung von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO NRW
- 2.4. Anmerkungen zur Tagesordnung
- 3. Zur Niederschrift über die letzte Sitzung
- 4. Bericht der Verwaltung über die Durchführung von Beschlüssen sowie zu Anträgen und Anfragen

Haushalts- und Finanzierungsangelegenheiten

5. Genehmigung der 6. Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes durch die Bezirksregierung Düsseldorf für das Haushaltsjahr 2018

Vorlage: 16/1816

6. Jahresabschluss der Stadt Moers zum 31. Dezember 2017

Vorlage: 16/1898

7. Spielhaus Kapellen Budgetaktualisierung

Vorlage: 16/1855

8. Folgenutzung des "Weißen Hauses"

Vorlage: 16/1730

- 8.1. Antrag des Bündnis für Moers SPD-Fraktion, Bündnis 90/Die Grünen und Die Grafschafter vom 11.06.2018
- 8.2. Antrag 10-2018 der CDU-Fraktion vom 20.06.2018 Nutzung Weißes Haus
- 9. Weiterführung der Schulsozialarbeit in 2018ff

Vorlage: 16/1804 Personalangelegenheiten

10. Anpassung des ZGM Wirtschaftsplan 2018 und dadurch bedingte überplanmäßige Aufwendungen im Haushalt der Stadt Moers bei den Managemententgelten des ZGM

Vorlage: 16/1884

11. Gründung einer Unterstützungseinheit in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Moers

Vorlage: 16/1852 Planungsangelegenheiten

12. Städtebaulicher Vertrag nach § 11 BauGB über die Durchführung städtebaulicher Maßnahmen sowie über die Sicherung und Herstellung der Erschließungsanlagen und die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen zum Bebauungsplan Nr. 300 "Nahversorgungszentrum Utfort" der Stadt Moers

Vorlage: 16/1846

- 13. 95. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Moers (Solarpark Vinn)
 - Änderungsbeschluss

Vorlage: 16/1866

14. Bebauungsplan Nr. 300 der Stadt Moers (Nahversorgungszentrum Utfort) - Satzungsbeschluss

Vorlage: 16/1724

15. 87. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Moers (Bethanien)

- Änderungsbeschluss Vorlage: 16/1817

16. Benennung von Straßen und Plätzen

Stadtplan 1:15.000, D 15

Vorlage: 16/1797

17. Planungskonzept: Sport- und Freizeitpark Moers-Kapellen

Vorlage: 16/1882

18. Wasserversorgungskonzept der Städte Moers und Neukirchen-Vluyn

Vorlage: 16/1834

19. Wasserversorgungskonzept der Städte Moers und Neukirchen-Vluyn

Ergänzung zu Punkt 5.2.3 Vorlage: 16/1834/1

Angelegenheiten aus den Anstalten, Eigenbetrieben und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen

20. Bibliothek: Änderung der Öffnungszeiten der Bibliothek Moers (Hauptstelle) ab 01.01.2019

Vorlage: 16/1844

21. Wirtschaftsplan 2018 der Eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Bildung in der Stadt Moers

Vorlage: 16/1848 Sonstige Angelegenheiten

22. Überörtliche Prüfung der Stadt Moers durch die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW)

hier: Stellungnahmen der Verwaltung

22.1. Überörtliche Prüfung der GPA 2016, Handlungsfeld Personalwirtschaft und Demografie

Vorlage: 16/1616/2

22.2. Stellungnahme der Verwaltung zu den Empfehlungen aus dem GPA - Prüfbericht 2016

hier: Teilbericht Grünflächen der Stadt Moers

Vorlage: 16/1725/1

22.3. Stellungnahme der Verwaltung zu den Empfehlungen aus dem GPA-Prüfbericht 2016

Vorlage: 16/1726/1

22.4. Stellungnahme der Verwaltung zu den Empfehlungen aus dem GPA-Prüfbericht 2016

Vorlage: 16/1727

22.5. Überörtliche Prüfung der GPA 2016, Handlungsfeld Sicherheit und Ordnung

Vorlage: 16/1750/1

22.6. Stellungnahme der Verwaltung zu den Empfehlungen aus dem GPA-Prüfbericht 2016

Vorlage: 16/1756

22.7. Stellungnahme der Verwaltung zu den Empfehlungen aus dem GPA-Prüfbericht 2016

2. Beratungslauf - Vorlage: 16/1765/1

23. Umsetzung der Sparmaßnahmen im Haushalt der Stadt Moers auf Grundlage der Liste zur Überprüfung des Haushalts auf Einsparpotentiale; Beantwortung von Anträgen und Anfragen - 2. Beratungslauf -

Vorlage: 16/1761/1

24. Förderung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit im Haushaltsjahr 2018 gem. Pos. 1.1.1 KJFP NRW - Verwendung der zusätzlichen Mittel

Vorlage: 16/1801

25. "Gute Schule 2020" - Maßnahmenblock 2018 - Budgettausch

Vorlage: 16/1891

26. "Gute Schule 2020" - Maßnahmenblock 2018 - Budgettausch

Vorlage: 16/1891/1

27. Euregio Rhein-Waal – INTERREG Va-Projekt "Radschnellwege"

Vorlage: 16/1894

28. Bestellung eines Mitgliedes des Umlegungsausschusses der Stadt Moers

Vorlage: 16/1893

29. Informationsvorlage über die Entwicklung der Wochenmärkte in Moers

Vorlage: 16/1890

30. Maßnahmen zur Stärkung der Biodiversität im Stadtgebiet Moers

Vorlage: 16/1811

31. Entwurf der Fortschreibung des Schulentwicklungsplans 10/2017 hier Kapitel V: Entwicklung der Turn- und Sporthallenauslastung

Vorlage: 16/1862

32. Finanzierung Offene Ganztagsschule

Vorlage: 16/1865

33. Raumprogramm für den Offenen Ganztag

Vorlage: 16/1869

34. Verleihung des Ehrenrings der Stadt Moers

Vorlage: 16/1863

- 35. Umbesetzung von Gremien
- 35.1. Antrag der SPD-Fraktion vom 27.06.2018 Umbesetzung Aufsichtsrat Moers Kultur GmbH und Aufsichtsrat Schloßtheater Moers GmbH
- 36. Bekanntgaben und Kenntnisnahmen
- 37. Anträge und Anfragen von Mitgliedern
- 37.1. Antrag 08-2018 der CDU-Fraktion vom 04.05.2018 Verwaltungsassistenz für Kindertageseinrichtungen
- 37.2. Antrag 09-2018 der CDU-Fraktion vom 08.05.2018 Grillen in Park- und Grünanlagen
- 37.3. Antrag von RM Kaenders vom 09.06.2018 Überprüfung Teilnahme an nicht öffentlichen Sitzungen
- 37.4. Antrag Bündnis für Moers (SPD-Fraktion, Bündnis 90/Die Grünen und Die Grafschafter) vom 27.06.2018 Grundstück und Gebäude Finanzamt Moers

Nicht öffentlicher Teil

- 1. Zur Geschäftsordnung
- 1.1. Prüfung der Einladung
- 1.2. Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 1.3. Feststellung von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO NRW
- 1.4. Anmerkungen zur Tagesordnung
- 2. Zur Niederschrift über die letzte Sitzung
- 3. Bericht der Verwaltung über die Durchführung von Beschlüssen sowie zu Anträgen und Anfragen

Haushalts- und Finanzierungsangelegenheiten

4. Folgenutzung des "Weißen Hauses"

Vorlage: 16/1730/1

Angelegenheiten aus den Anstalten, Eigenbetrieben und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen

5. PRO:SA Projektgesellschaft Schulsanierung Moers mbH

Vorlage: 16/1870

6. ENNI Energie & Umwelt Niederrhein- Neuausrichtung der Kooperation mit Stadtwerke Dinslaken GmbH

Vorlage: 16/1871

7. Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH

Vorlage: 16/1872

8. ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH

Vorlage: 16/1873

9. ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR

Vorlage: 16/1874

10. Umsetzung von Vorschlägen des Kulturentwicklungsprozesses bei der Moers Kultur GmbH und Schlosstheater

Moers mbH Vorlage: 16/1878 11. MoersMarketing GmbH

Vorlage: 16/1876

12. Niederrheinische Verkehrsbetriebe AG - NIAG -

Vorlage: 16/1877

13. Grafschafter Gewerbepark Genend GmbH

Vorlage: 16/1886

14. wir4-Wirtschaftsförderung für Moers, Kamp-Lintfort, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg, AöR

Vorlage: 16/1887

Planungsangelegenheiten

15. Bebauungsplan Nr. 300 der Stadt Moers (Nahversorgungszentrum Utfort) - Auflistung der Personen, die Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB abgaben

Vorlage: 16/1724/1

16. 95. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Moers (Solarpark Vinn)

Vorlage: 16/1866/1

Grundstücksangelegenheiten

17. Verkauf einer Teilfläche von rd. 179 Quadratmetern aus einem städtischen Grundstück in der Gemarkung Repelen Vorlage: 16/1536/1

18. Verkauf städtischer Baugrundstücke im Bereich des Bebauungsplans Nr. 322 der Stadt Moers, Stadtmitte (Dr. Hermann-Boschheidgen-Straße)

Vorlage: 16/1883 Sonstige Angelegenheiten

19. Vorschlagsliste für die Schöffenwahl 2018

Vorlage: 16/1880

20. Bekanntgaben und Kenntnisnahmen

21. Anträge und Anfragen von Mitgliedern

Moers, den 28.06..2018

gez. Fleischhauer Bürgermeister